



^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Studienplan für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Psychologie

vom 1. September 2005 mit Änderungen vom 5. Oktober 2007, 19. Mai 2008 und 12. April 2010 (Stand am 1. August 2010)

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern

erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und Artikel 5 des Reglements über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2005 (RSL) den folgenden Studienplan für den Studiengang Psychologie:

I. Bachelorstudium

1. Struktur und Regelstudienzeit

Art. 1 ¹ Das Bachelorstudium umfasst 180 ECTS-Punkte, davon im Major 120 ECTS-Punkte und im Minor 60 ECTS-Punkte (zwei Minor à 30 ECTS-Punkte sind möglich).

² Es ist in zwei Abschnitte gegliedert (Art. 8 RSL):

- a* das Propädeutikum mit einer Regelstudienzeit von einem Jahr,
- b* den zweiten Studienabschnitt mit einer Regelstudienzeit von zwei Jahren.

Art. 2 ¹ Das Bachelorstudium als Minor umfasst 60 ECTS-Punkte.

² Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre (Art. 8 RSL).

Art. 3 Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium, die im Rahmen von anderen Studiengängen als freie Leistungen belegt werden können, werden jeweils in den Veranstaltungshinweisen des Instituts für Psychologie bekannt gegeben.

2. Psychologie als Major

Art. 4 ¹ Das Propädeutikum beinhaltet Lehrveranstaltungen in folgenden Gebieten:

- a Überblicksveranstaltungen (wie z.B. Ringvorlesung, Geschichte und Paradigmen der Psychologie),
- b Einführungsveranstaltungen (wie z.B. Allgemeine Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Persönlichkeitspsychologie),
- c Methodik und Statistik.

² Die Veranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten werden im Veranstaltungsplan festgelegt.

Art. 5 ¹ Es sind folgende ECTS-Punkte erforderlich:

- a im Gebiet Überblicksveranstaltungen: 12 ECTS-Punkte,
- b im Gebiet Einführungsveranstaltungen: 18 ECTS-Punkte,
- c im Gebiet Methodik und Statistik: 10 ECTS-Punkte.

Die angegebenen ECTS-Punkte pro Gebiet sind Richtwerte.

² Jede Veranstaltung des Propädeutikums wird mit einer einstündigen schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

³ Das Ergebnis wird den Studierenden gemäss Artikel 43 RSL mitgeteilt.

Art. 6 ¹ Das Propädeutikum ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und alle Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind. *[Fassung vom 19.5.2008]*

² Eine Notenkompensation ist nicht möglich. Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. *[Fassung vom 19.5.2008]*

³ *[Aufgehoben am 19.5.2008]*

⁴ *[Aufgehoben am 19.5.2008]*

Art. 7 ¹ Der zweite Studienabschnitt im Major umfasst Lehrveranstaltungen und weitere Leistungen.

² Die Lehrveranstaltungen stammen aus folgenden Gebieten: *[Fassung vom 19.5.2008]*

- a Einführungsveranstaltungen (wie z.B. Allgemeine Psychologie, Sozialpsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Entwicklungspsychologie),
- b Methodik und Statistik,
- c Anwendung,
- d Wahlpflicht-Veranstaltungen (nach Angebot).

³ Die weiteren Leistungen umfassen:

- a die Teilnahme an psychologischen Experimenten,
- b die Bachelorarbeit.

⁴ Die Veranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten werden im Veranstaltungsplan festgelegt.

Art. 8 ¹ Die Studierenden nehmen insgesamt fünfzehn Stunden als Versuchspersonen an Experimenten des Instituts teil. *[Fassung vom 29.4.2013]*

² Diese fünfzehn Stunden sind Voraussetzung für die Anrechnung der Veranstaltung „Experimentelle Übungen“. [Fassung vom 29.4.2013]

Art. 9 ¹ Mit der Bachelorarbeit zeigen die Studierenden, dass sie eine wissenschaftliche Fragestellung theoretisch und methodisch fundiert behandeln können.

² Themenvergabe, Betreuung und Benotung richten sich nach Artikel 19 RSL.

³ Die Bachelorarbeit wird Ende des 4. Semesters begonnen und ist innerhalb von sechs Monaten zu verfassen. Sie muss spätestens am Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters abgegeben werden. [Fassung vom 19.5.2008]

⁴ Wird die Arbeit nicht termingerecht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden. Bei wichtigen Gründen (Art. 40 RSL) kann die Betreuerin bzw. der Betreuer eine Fristverlängerung von maximal drei Monaten gewähren. [Fassung vom 19.5.2008]

⁵ Die Arbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten benotet.

⁶ Bei einer ungenügenden Leistung wird ein neues Thema vereinbart.

⁷ Das Institut kann Richtlinien zur formalen Gestaltung aufstellen.

⁸ Die für die Arbeit angerechneten 10 ECTS-Punkte schliessen die Teilnahme an allfälligen Kolloquien ein.

⁹ Die Arbeit muss in zwei gedruckten Exemplaren sowie einer elektronischen Version im Sekretariat der betreuenden Abteilung abgegeben werden. [Fassung vom 19.5.2008]

Art. 10 ¹ Der zweite Studienabschnitt im Major ist bestanden, wenn die folgenden ECTS-Punkte erworben worden sind: [Fassung vom 19.5.2008]

a im Gebiet Einführungsveranstaltungen: 19 ECTS-Punkte,

b im Gebiet Methodik und Statistik: 24 ECTS-Punkte,

c im Gebiet Anwendung: 12 ECTS-Punkte,

d Wahlpflicht-Veranstaltungen (davon mindestens 3 Proseminare oder zwei Proseminare und eine schriftliche Hausarbeit): 15 ECTS-Punkte,

e für die Bachelorarbeit: 10 ECTS-Punkte.

² Die angegebenen ECTS-Punkte pro Gebiet und in den wahlfreien Veranstaltungen sind Richtwerte, ausgenommen bei der Bachelorarbeit. [Fassung vom 19.5.2008]

³ Eine Notenkompensation ist nicht möglich. ECTS-Punkte sind nur anrechenbar, wenn die Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen wurden. Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen aus dem zweiten Studienabschnitt können zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit (Art. 44 Abs. 2 RSL). [Fassung vom 19.5.2008]

Art. 11 ¹ Die Gesamtnote des Bachelor ist der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten des Bachelorstudiums.

² Es gelten die Rundungsregeln des RSL.

Art. 12 ¹ Wer Psychologie als Major belegt, wählt einen oder zwei Minor aus dem dazu zur Verfügung stehenden weiteren Angebot der gesamten Universität.

² Folgende Varianten sind dabei möglich:

a ein Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten,

b zwei Minor im Umfang von je 30 ECTS-Punkten.

3. Psychologie als Minor

Art. 13 ¹ Das Bachelorstudium als Minor umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Gebieten:

- a Überblicksveranstaltungen (wie z.B. Ringvorlesung, Geschichte und Paradigmen der Psychologie),
- b Einführungsveranstaltungen (wie z.B. Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Klinische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Allgemeine Psychologie),
- c Methodik und Statistik,
- d Wahlpflicht-Veranstaltungen (nach Angebot). *[Fassung vom 19.5.2008]*

² Die Veranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten werden im Veranstaltungsplan festgelegt.

³ Eine Notenkompensation ist nicht möglich. ECTS-Punkte sind nur anrechenbar, wenn die Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen wurden. Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden. *[Fassung vom 19.5.2008]*

Art. 14 ¹ Das Studium im Minor ist bestanden, wenn die folgenden ECTS-Punkte erworben worden sind:

- a im Gebiet Überblicksveranstaltungen: 12 ECTS-Punkte,
- b im Gebiet Einführungsveranstaltungen: 33 ECTS-Punkte,
- c im Gebiet Methodik und Statistik: 11 ECTS-Punkte,
- d im Gebiet der Wahlpflicht-Veranstaltungen: 4 ECTS-Punkte. *[Fassung vom 19.5.2008]*

² Die angegebenen ECTS-Punkte pro Gebiet sind Richtwerte.

³ Eine Notenkompensation ist nicht möglich. ECTS-Punkte sind nur anrechenbar, wenn die Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen wurden. Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden. *[Fassung vom 19.5.2008]*

Art. 15 ¹ Die Gesamtnote ist der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten des Bachelorstudiums.

² Es gelten die Rundungsregeln des RSL.

II. Masterstudium

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 ¹ Das Monofach-Masterstudium hat einen Umfang von 120 ECTS-Punkten und umfasst folgende Bestandteile:

- a Masterprogramm (80 ECTS-Punkte),
- b Praktikum (10 ECTS-Punkte),
- c Masterarbeit (30 ECTS-Punkte).
- d *[Aufgehoben am 19.5.2008]*

² Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (Art. 8 RSL).

Art. 17 ¹ Das Masterstudium als Minor hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

² Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (Art. 8 RSL).

Art. 18 ¹ Jede Abteilung bietet im Masterstudium mindestens folgende Module an:

- a ein Hauptmodul im Umfang von 30 ECTS-Punkten,
- b ein Vertiefungsmodul im Umfang von 15 ECTS-Punkten,
- c ein Ergänzungsmodul im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

² Vertiefungsmodule vertiefen den Stoff eines Hauptmoduls.

³ Ergänzungsmodule bestehen in der Regel aus Teilen des Hauptmoduls.

⁴ Jede Abteilung bezeichnet pro Semester mindestens eine Veranstaltung, die auch Studierenden des Masterstudiums im Minor offen steht.

⁵ Die Dozierenden geben für jede Veranstaltung bekannt, wie viele ECTS-Punkte erworben werden können.

2. Monofach-Master

Art. 19 ¹ Das Monofach-Masterprogramm (Art. 16 Abs. 1 Bst. a) hat einen Umfang von 80 ECTS-Punkten. Es umfasst:

- a zwei Hauptmodule oder
ein Hauptmodul, ein Vertiefungsmodul und ein Ergänzungsmodul,
- b Statistikveranstaltungen im Umfang von 5 ECTS-Punkten,
- c Wahlpflicht-Veranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten. *[Fassung vom 19.5.2008]*

² Vertiefungsmodule können nur zusammen mit dem dazugehörigen Hauptmodul gewählt werden.

³ Das Ergänzungsmodul besteht aus Teilen eines bestimmten Hauptmoduls. Ergänzungsmodule dürfen nicht aus dem Gebiet eines Hauptmoduls stammen, aus dem bereits ein Vertiefungsmodul gewählt wird. *[Fassung vom 12.4.2010]*

⁴ Werden zwei Hauptmodule gewählt, so können die Wahlpflicht-Veranstaltungen im Gesamtumfang von 15 ECTS-Punkten auch für ein Vertiefungsmodul eingesetzt werden. *[Fassung vom 19.5.2008]*

⁵ Die Dozierenden können bestimmen, dass eine Leistungskontrolle sich auf mehrere Veranstaltungen bezieht.

⁶ Die Wahlpflicht-Veranstaltungen werden aus dem gesamten Angebot des Masterstudiums gewählt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Dekanat. Wahlpflicht-Veranstaltungen dürfen nicht aus dem Gebiet eines Hauptmoduls stammen, aus dem bereits ein Vertiefungsmodul gewählt wird. *[Fassung vom 12.4.2010]*

Art. 20 Das Praktikum erfordert eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 300 Stunden unter Supervision von Psychologinnen bzw. Psychologen mit Universitätsabschluss. Lehre und Forschung zählen als Praktikum. *[Fassung vom 5.10.2007]*

Art. 21 ¹ Mit der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie eine Forschungsfragestellung selbständig und fachlich korrekt bearbeiten können.

² Die Masterarbeit wird in der Regel in einem gewählten Hauptmodul geschrieben.

³ Themenvergabe, Betreuung und Benotung richten sich nach Artikel 28 RSL.

⁴ Die Dekanin bzw. der Dekan kann aus wichtigen Gründen (Art. 40 RSL) eine Fristverlängerung gewähren (Art. 28 Abs. 7 RSL). *[Fassung vom 5.10.2007]*

⁵ Bei einer ungenügenden Leistung wird ein neues Thema vereinbart.

⁶ Das Institut kann Richtlinien zur formalen Gestaltung aufstellen.

⁷ Die für die Arbeit angerechneten 30 ECTS-Punkte schliessen die Teilnahme an allfälligen Kolloquien ein.

Art. 22 *[Aufgehoben am 19.5.2008]*

Art. 23 ¹ Die Masternote setzt sich folgendermassen zusammen: *[Fassung vom 19.5.2008]*

- a die Leistungskontrollen des Masterprogramms (der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten) werden mit 60 Prozent gewichtet,
- b die Note der Masterarbeit wird mit 40 Prozent gewichtet.
- c *[Aufgehoben am 19.5.2008]*

² Es gelten die Rundungsregeln des RSL.

³ Eine Notenkompensation ist nicht möglich. ECTS-Punkte sind nur anrechenbar, wenn die Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen wurden. Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden mit Ausnahme der Statistik-Veranstaltungen (Art. 19 Abs. 1 Bst. b), welche zweimal wiederholt werden können. *[Fassung vom 19.5.2008]*

3. Psychologie als Minor

Art. 24 Das Masterprogramm im Minor besteht aus den dafür freigegebenen Veranstaltungen gemäss Artikel 18 Absatz 4.

Art. 25 ¹ Der Master im Minor wird kumulativ geprüft.

² Es müssen mindestens sechs benotete Leistungskontrollen abgelegt werden.

³ Die Masternote ergibt sich aus dem Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten der Leistungskontrollen.

⁴ Eine Notenkompensation ist nicht möglich. ECTS-Punkte sind nur anrechenbar, wenn die Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen wurden. Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. *[Fassung vom 19.5.2008]*

III. Prüfungen

Art. 26 ¹ Leistungskontrollen finden in der Regel vor Ende des jeweiligen Semesters statt. *[Fassung vom 5.10.2007]*

² *[Aufgehoben am 19.5.2008]*

³ Die Wiederholung findet spätestens zum Beginn des übernächsten Semesters nach der ersten Prüfung statt.

⁴ Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden). *[Fassung vom 19.5.2008]*

IV. Härtefälle

Art. 27 In Härtefällen kann die Dekanin oder der Dekan Ausnahmen von den Regelungen dieses Studienplans gewähren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28 Die Änderungen des Studienplanes unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

Art. 29 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan und die Wegleitung für das Fach Psychologie der Philosophisch-historischen Fakultät vom September 2001 und tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-
humanwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor:

Änderungen

Änderung vom 5.10.2007, in Kraft am 1.9.2007

Änderung vom 19.5.2008, in Kraft am 1.8.2008

Änderung vom 12.4.2010, in Kraft am 1.8.2010

Änderung vom 29.4.2013, in Kraft am 1.8.2013

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19.5.2008

Masterstudierende der Psychologie, die ihr Masterstudium vor dem 1. August 2008 begonnen und noch keine Fachprüfung abgelegt haben, können wählen, ob sie eine Fachprüfung ablegen wollen oder nicht. Diese Wahlmöglichkeit besteht bis am 31. Juli 2011. Für den Fall, dass sie eine Fachprüfung ablegen wollen, setzt sich ihre Masternote folgendermassen zusammen:

- a die Leistungskontrollen des Masterprogramms (der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten) werden mit 30 Prozent gewichtet,
- b die Note der Masterarbeit wird mit 40 Prozent gewichtet,
- c die Note der Fachprüfung wird mit 30 Prozent gewichtet.

Für die Modalitäten der Fachprüfung gilt alt Artikel 22 weiterhin:

aArt. 22 ¹ Die Fachprüfung besteht aus einer vierstündigen schriftlichen und einer 50-minütigen mündlichen Prüfung.

⁵ Wer zwei Hauptmodule gewählt hat, wird zu jedem Hauptmodul zwei Stunden schriftlich und 25 Minuten mündlich geprüft (insgesamt vier Teilprüfungen).

⁶ Wer ein Hauptmodul mit Vertiefungsmodul und ein Ergänzungsmodul gewählt hat, wird im Haupt- plus Vertiefungsmodul vier Stunden schriftlich und 30 Minuten mündlich, im Ergänzungsmodul 20 Minuten mündlich geprüft (insgesamt drei Teilprüfungen).

⁷ Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung ist der Erwerb aller ECTS-Punkte des Masterstudiums sowie die Erfüllung eventueller Vorbedingungen zum Master.

⁸ Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller Teilprüfungen genügend sind.

⁹ Die Note der Fachprüfung wird wie folgt berechnet:

- a Die Note eines Moduls ist das arithmetische Mittel der Noten der schriftlichen und der mündlichen Teilprüfung. Beim Ergänzungsmodul entspricht sie der Note der mündlichen Prüfung
- b Die Prüfungsnote ist der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten.